An die
Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien

begutachtung@fma.gv.at

31. Mai 2021

Begutachtung einer Novelle der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV)

GZ FMA-LE0001.210/0004-INT/2021

Christina Wührer
Lebensversicherung
Tel.: (+43) 1 71156- 229
Fax: (+43) 1 71156- 271
christina.wuehrer@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at

ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom: 06.052021

Ihr Zeichen: GZ FMA-LE0001.210/0004-INT/2021

Unser Zeichen: CW/Sz

Ausg Nr.: 28/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Änderung der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV).

Eine Regelung zu einer negativen Mindestbemessungsgrundlage in der LV-GBV wird seitens der Versicherungswirtschaft grundsätzlich begrüßt.

Im Detail ersuchen wir zu § 4 Abs. 2 um folgende Änderung:

Aus der Formulierung der aktuell gültigen LV-GBV ergibt sich, dass bei einer Auflösung der Zinszusatzrückstellung (ZZR) – was in der Praxis bisher noch nicht vorgekommen ist – in Jahren mit einer negativen Bemessungsgrundlage aus Z 1 bis Z 14 dennoch die Auflösung der ZZR ungeschmälert in die Bemessungsgrundlage eingeht. Dadurch ist sichergestellt, dass 85 Prozent davon den Kunden als Gewinnbeteiligung zukommen müssen. Dies erfolgt entweder durch die Zuweisung im aktuellen Jahr oder durch einen Nachweis, dass dieser Betrag schon in den Vorjahren als Überdotierung in die Gewinnbeteiligung eingeflossen ist.

Durch die nunmehrige Formulierung des § 4 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfs wäre es nicht mehr möglich, bei der Auflösung der ZZR (zumindest teilweise) Überdotierungen zu verwenden, obwohl durch Überdotierungen erreicht wird, dass der durch die Gewinnbeteiligung finanzierte Teil der ZZR wieder in die Gewinnbeteiligung zurückfließt.

§ 4 Abs. 2 sollte daher wir folgt lauten:

(2) Die Höhe der Mindestbemessungsgrundlage im Sinne des § 92 Abs. 4 VAG 2016 ist das Maximum aus der Summe der Posten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 17 und der Summe aus dem Posten gemäß Abs. 1 Z 16 und dem auf Überdotierungen entfallenden Teil des Postens gemäß Abs. 1 Z 17.

Diese Regelung würde im Ergebnis der aktuell gültigen Regelung in § 4 Abs. 2 der LV-GBV entsprechen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs